

Kann ich mich vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien lassen?

**Informationsblatt
Befreiung vom ABZ**

B8

Der **Anschluss- und Benutzungszwang** hat mittlerweile bei den leitungsgebundenen Einrichtungen wie der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung fast flächendeckend Einzug gehalten. In bestimmten Fallkonstellationen kann dieser Zwang einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechtstellung und Grundrechte des Betroffenen bedeuten. Zwar ist dieser Eingriff grundsätzlich aufgrund der **Sozialbindung des Eigentums** gerechtfertigt, jedoch darf durch die Einführung des Zwanges im Einzelfall nicht die **Opfer- und Zumutbarkeitsgrenze** überschritten werden. Zudem besagt der in der Verfassung verankerte **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, dass die Bestimmungen einer Satzung nicht weiter in Freiheit und Eigentum des Pflichtigen eingreifen dürfen, als dies zur Erreichung des mit der Einführung des Zwangs verfolgten Zwecks unbedingt notwendig ist.

Ein **Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** setzt wesensnotwendig voraus, dass für das Grundstück des Betroffenen insoweit ein Zwang durch Satzung wirksam angeordnet ist.

Auf **Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten** entscheidet die zuständige Kommunalbehörde bzw. der zuständige Zweckverband über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Ein **Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang** besteht nur dann, wenn allein die Entscheidung, den Betroffenen vom Zwang zu befreien, ermessensfehlerfrei ist. Es findet eine **einzelfallbezogene Ermessensentscheidung** statt, bei der einer **Abwägung** zwischen den **Interessen des Einzelnen** und den **Gemeinwohlinteressen** unter Berücksichtigung von Zumutbarkeitskriterien erfolgt. Wenn diese Abwägung zugunsten des Einzelnen ausfällt, wird ihm die beantragte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller einzig auf Ermessensfehler hin gerichtlich überprüfen lassen.

Bei seiner Ermessensentscheidung hat sich der Zweckverband an die Satzungsvorgaben zu orientieren. So bestimmt der **§ 6 der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz** für den Bereich der Wasserversorgung, dass von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung nur auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden kann, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Über die Befreiungsanträge wird dann nach pflichtgemäßem Ermessen und unter besonderer Berücksichtigung des Allgemeinwohls, insbesondere einer wirtschaftlichen Wasserversorgung entschieden. Eine mögliche Befreiung kann zudem befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Eine ähnliche Regelung für den (zentralen) Schmutzwasserbereich trifft **§ 8 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz**. Danach kann auf Antrag der Anschlussberechtigte vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung unzumutbar ist und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Eine Unzumutbarkeit liegt aber nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Abgabensparnis dienen soll. Eine mögliche Befreiung wird aber nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann zudem unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Von der **Ausnahme oder Befreiung im Einzelfall** sind die **generellen Ausnahmen** in der Satzung zu unterscheiden. Eine entsprechende Regelungsbefugnis sieht **§ 15 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** ausdrücklich vor, wonach die Satzung bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen und den Zwang auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets sowie auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken kann.